

**Anfrage aus dem Kreistag**

eingereicht am:	per Mail am 15.02.2026
zur Beantwortung am:	KT-Sitzung 24.02.2026
Fragesteller:	Herr Schmalz
zur Bearbeitung an:	Verwaltung
Termin:	19.02.2026

**Anfrage:**

Laut Bericht der Thüringer Allgemeine vom 15.05.2025 haben das Priorat für Kultur und Soziales in Mühlhausen und die Leitung der Grundschule in Lengenfeld unterm Stein eine Kooperation unterzeichnet, Kinder der Kinderheime „Am Stadtwald“ und „Eichenweg“ in die entsprechende Grundschule zu schicken.

Ich frage den Landrat:

1. Ist der Verwaltung bekannt, ob entsprechende Kinder aus den o.g. Kinderheimen die Grundschule in Lengenfeld unterm Stein besuchen? Wenn ja, wie viele?
2. Entstehen dem Landkreis hierfür höhere Kosten als bei den zuvor genutzten und angefahrenen Schulen bzw. wurden diese höheren Kosten vom Träger angezeigt?
3. Inwiefern gibt es eine Begrenzung der Transportkosten bis zur nächstgelegenen Schule?

---

**Antwort:**

zu 1.

Der Verwaltung liegt im Rahmen der Schulnetzplanung keine Information bezüglich oben genannter Kooperationsvereinbarung vor. Dementsprechend kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Nach letzter Schulstatistik vom 13.08.2025 besuchen keine Schülerinnen und Schüler aus Mühlhausen die Grundschule in Lengenfeld unterm Stein.

zu 2. und 3.

Schülerinnen und Schüler, die in Kinderheimen des Priorats für Kultur und Soziales untergebracht sind, nutzen für den Schulweg den ÖPNV und den prioratseigenen Fahrdienst, je nach Einzelfallentscheidung.

Im Fall der Nutzung des ÖPNV gilt bei Erstattung von Schülerbeförderungskosten § 4 Abs. 5 ThürSchFG, wonach der Landkreis nur die Schülerbeförderungskosten bis zur nächstgelegenen Schule trägt. Dies erfolgt unter Beachtung der gemeinsamen Festlegungen des jeweiligen Kinderheimes mit dem FD Jugend und Familie.

Die Beförderung im eigenen Fahrdienst wird für die Schülerinnen und Schüler notwendig, die den Schulweg aus verschiedenen Gründen nicht mit dem ÖPNV bewältigen können bzw. nicht den ganzen Tag schulfähig sind. Hierzu gibt es schuljahresbezogene Beförderungsverträge. Die Bezahlung basiert auf dem Thüringer Reisekostengesetz und den gefahrenen Kilometern (Hin- und Rückfahrt zu den Schulen). Untertägige Fahrten werden nicht abgerechnet.

Bisher hat das Priorat für Kultur und Soziales keine Änderung der bestehenden Beförderung bzw. höhere Schülerbeförderungskosten beim Landratsamt angezeigt, so dass über Mehrkosten zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden kann.